



---

## Senat

---

### **Ordnung über das Verwaltungsverfahren bei Gewalt, Bedrohung und sexueller Belästigung durch Studierende**

vom 11.07.2012

Gemäß §§ 30 Abs. 3, 67 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Nr. 7 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in der jeweils geltenden Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Ziel, Anwendungsbereich**

(1) Gemäß § 30 Abs. 3 HSG LSA können Studierende exmatrikuliert werden, wenn sie gegenüber Mitgliedern, Angehörigen, Gästen oder Frühstudierenden der Hochschule

1. Gewalt anwenden,
2. eine Bedrohung vornehmen oder
3. eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 66 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 267) ausüben.

Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der Hochschule oder ihre Veranstaltungen stören oder die Mitglieder der Hochschule hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen.

(2) Über die Folgen eines festgestellten Fehlverhaltens entscheidet das Rektorat.

#### **§ 2**

#### **Verfahren, Vorprüfung**

(1) Die Entscheidung über das Vorliegen von Fehlverhalten und die sich daraus ergebenden Sanktionen liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Rektorats, das bei der Entscheidung Grad, Inhalt und Umfang des Fehlverhaltens zu beurteilen hat.

(2) Der Senat wählt eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen von Fehlverhalten. Die Kommission setzt sich zusammen aus je einem Mitglied der Mitgliedergruppen gemäß § 60 Nr. 1, 2 und 4 HSG LSA sowie zwei Mitgliedern gemäß § 60 Nr. 3 HSG LSA, die von den Senatsvertretern der jeweiligen Mitgliedergruppe vorgeschlagen werden. Ein studentisches Kommissionsmitglied und mindestens zwei von den übrigen Kommissionsmitgliedern müssen weiblich sein. Der Kommission gehört außerdem die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte an. Den Vorsitz hat die Vertreterin bzw. der Vertreter der Mitgliedergruppe gemäß § 60 Nr. 1 HSG LSA. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder gemäß § 60 Nr. 1, 2 und 4 entspricht der jeweiligen Legislaturperiode des Rektorates. Die beiden Studierenden werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Zur Unterstützung und Beratung kann die Kommission juristischen Sachverstand aus der Zentralen Universitätsverwaltung hinzuziehen.

(3) Bei konkreten Verdachtsmomenten für Fehlverhalten gemäß § 1 ist unverzüglich in der Regel das Rektorat, gegebenenfalls auch ein Mitglied der oben genannten Kommission, zu informieren. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen. Das Rektorat übermittelt Anschuldigungen über ein Fehlverhalten unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der bzw. des Informierenden und der bzw. des Betroffenen der Kommission, die die Angelegenheit untersucht und zunächst ein Vorprüfungsverfahren einleitet.

(4) Die Kommission informiert den Betroffenen unverzüglich schriftlich über den Verdacht des Fehlverhaltens unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel. Der Studentin bzw. dem Studenten oder der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber muss hierzu eine angemessene Frist, in der Regel von zwei Wochen, zur Stellungnahme gegeben werden. Der Name der bzw. des Informierenden wird ohne deren bzw. dessen Einverständnis in dieser Phase der bzw. dem Betroffenen nicht offenbart. Die Kommission kann die Informierende bzw. den Informierenden, die Betroffene bzw. den Betroffenen und weitere Personen, denen der Verdacht bekannt ist, anhören. Die bzw. der Betroffene ist zu einer Stellungnahme nicht verpflichtet.

(5) Nach Eingang einer Stellungnahme der bzw. des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an die Betroffene bzw. an den Betroffenen und an die Informierende bzw. an den Informierenden – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat. Wenn die bzw. der Informierende mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat sie bzw. er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

### **§ 3 Förmliches Verfahren**

(1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Universitätsleitung von der bzw. vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt. Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein Fehlverhalten vorliegt. Sie ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu können alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen eingeholt werden. Für die Durchführung des förmlichen Untersuchungsverfahrens gelten die §§ 63-70 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Die Kommission kann das förmliche Untersuchungsverfahren aussetzen, wenn gegen die Studentin bzw. den Studenten wegen desselben Sachverhaltes strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen worden sind. Die Aussetzung erfolgt längstens bis zu einem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens.

(3) Der Studentin bzw. dem Studenten, der bzw. dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die bzw. der Betroffene ist auf ihren bzw. seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie bzw. er eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(4) Die Kommission entscheidet, ob der Name der Informantin bzw. des Informanten genannt wird. Der Name der bzw. des Informierenden ist offen zu legen, wenn die bzw. der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive der oder des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

(5) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält sie ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Universitätsleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Universitätsleitung geführt haben, sind der bzw. dem Betroffenen und der bzw. dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.

#### **§ 4 Sanktionen**

(1) Das Rektorat kann je nach der Schwere des Verstoßes insbesondere folgende Sanktionen verhängen:

- Ermahnung,
- Abmahnung,
- Ausschluss von einer Lehrveranstaltung,
- Ausschluss von der Nutzung von Hochschuleinrichtungen,
- Hausverbot,
- Exmatrikulation gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 3 HSG LSA.

Mit der Exmatrikulation wird eine Frist von zwei Jahren festgesetzt, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ausgeschlossen ist. Gegen die vom Rektorat verhängten Sanktionen kann die bzw. der Betroffene Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

(2) Soweit sich der Vorwurf der Tathandlung gemäß § 1 nicht bestätigt, ist dafür Sorge zu tragen, dass der zu Unrecht beschuldigten Person aus dem Verfahren keine weiteren Nachteile entstehen.

#### **§ 5 Datenschutz**

Der Datenschutz ist bei Anwendung dieser Ordnung in vollem Umfang zu beachten.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 11.07.2012 vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Universität Halle in Kraft.

Halle (Saale), 16. Juli 2012

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor